



In der Gemeinderatssitzung
27. Okt. 1999
23)

Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspang, Sonneck 4, Tel. 02642 / 52352 od. 53070 (auch FAX),
Verwaltungsbezirk Neunkirchen, NÖ.

Zl. 8517/99

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St. Peter hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 verordnet:

Kanalabgabenordnung

für die öffentlichen REGENWASSERKANÄLE der Gemeinde Aspangberg-St. Peter

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St. Peter beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die REGENWASSERKANÄLE in Aspangberg-St. Peter:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,20 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (S 1.907,-), das ist mit S 42,- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 4,929.600,- und eine Gesamtlänge der Regenwasserkanäle von 2.585 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

entfällt derzeit

§ 5

Kanalbenützungsgebühren
für den Mischwasser-, die Schmutzwasser- und die Regenwasserkanäle

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) bei den Regenwasserkanälen der Einheitssatz mit..... S 4,-

festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermin

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mittels Zahlscheins auf das Giro-Konto 3-00.000.117 der Gemeinde Aspangberg-St.Peter bei der Raiffeisenbank Aspang-Krumbach zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (-kommission) unter Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

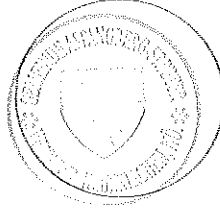
§ 9

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977), d.i. mit 1.1.2000.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Aspangberg-St.Peter, am 16. Februar 2000

| |
|--------------------------------------|
| Angeschlagen am 16. Dezember 1999 |
| Abgenommen am 31. Dezember 1999 |



Der Bürgermeister

Alois Schlinter